



# AMTSBLATT

## der Stadt Amberg

# AMBERG

Nr. 18 vom 1. Mai 2021

### Heute im Amtsblatt:

#### Bekanntmachung

△ Inzidenzwertunterschreitung von 150 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen in der Stadt Amberg

#### Bekanntmachung

Inzidenzwertunterschreitung von 150 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen in der Stadt Amberg

Die Stadt Amberg gibt gemäß § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021 (12. BayIfSMV; BayMBl. 2021, Nr. 171) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) Folgendes bekannt:

In der Stadt Amberg wurde die nach § 28a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten. Diese betrug lt. Bekanntmachung des Robert-Koch-Instituts (RKI) in den letzten fünf Tagen:

**Dienstag, 27.04.2021: 132,7**

**Mittwoch, 28.04.2021: 106,6**

**Donnerstag, 29.04.2021: 116,1**

**Freitag, 30.04.2021: 142,2**

**Samstag, 01.05.2021: 120,8**

**Von Montag, den 03.05.2021, 0:00 Uhr, gelten daher bis auf weiteres die durch die Unterschreitung des Inzidenzwertes von 150 ausgelösten Rechtsfolgen der 12. BayIfSMV. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen sowie die inzidenzunabhängigen Vorgaben der 12. BayIfSMV fort.**

Insbesondere weisen wir auf die folgenden Regelungen hin (Näheres regeln die jeweiligen Vorschriften der 12. BayIfSMV, abrufbar unter [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV\\_12/true](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_12/true))

#### Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte, § 12 der 12. BayIfSMV:

- △ Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist untersagt.
- △ Ausgenommen sind, bei Einhaltung der jeweiligen Vorausset-

zungen (Mindestabstand, Kundenanzahl, FFP2-Maskenpflicht für Kunden, Schutz- und Hygienekonzept) der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, der Verkauf von Presseartikeln, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel. Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt.

- △ Abweichend von der Untersagung der Öffnung ist die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften (Click & Collect) zulässig unter Einhaltung der Voraussetzungen (Mindestabstand, FFP2-Maskenpflicht für Personal und Kunden, Schutz- und Hygienekonzept).
- △ Aufgrund der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 150 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 3 der 12. BayIfSMV die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum unter der Voraussetzung erlaubt, dass
  - die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 qm Verkaufsfläche,
  - Kunden nur eingelassen werden dürfen, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen und
- △ der Betreiber die nach § 2 der 12. BayIfSMV relevanten Kontaktdaten erhebt.
- △ Märkte sind untersagt. Ausgenommen ist nur der Verkauf von Lebensmitteln, Pflanzen und Blumen, bei Einhaltung der jeweiligen Voraussetzungen (Mindestabstand, FFP2-Maskenpflicht für Kunden, Schutz- und Hygienekonzept).

#### Hinweise:

- △ Steigt der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen erneut über 150 oder sinkt der Inzidenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 100, wird dies von der Stadt Amberg amtlich bekannt gemacht. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten dann ab dem übernächsten auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Amberg, 01.05.2021

STADT AMBERG

Amt für Ordnung und Umwelt



#### Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.